

Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene

6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan SO "Solarpark Ulrichsberg"

Entwurf
vom 29.04.2024

BIT | STADT + UMWELT

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO22041

Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene

**6. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
zum Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“, Ulrichsberg**

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung -

Entwurf vom 29.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2 Plangebiet und Umgebung.....	3
1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung.....	4
1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren.....	4
2 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG).....	10
2.3 Erschließung.....	10
3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV).....	11
3.1 Planung und Zielsetzung der Planung.....	11
3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege.....	12
4 Umweltbericht und Grünordnung.....	12
5 Europäischer Artenschutz.....	12
6 Belange der Landwirtschaft.....	15
6.1 Bodenschätzungsdaten 2022.....	15
6.2 Beurteilung der Belange der Landwirtschaft.....	17
6.2.1 Vorbemerkungen.....	17
6.2.2 Flurbilanz 2022.....	17
6.2.3 Flächenbilanzkarte (neu: Bodenpotenzialkarte).....	18
6.2.4 Berücksichtigung der Belange Landwirtschaft im Regionalplan Solarenergie.....	18
6.2.5 Gutachterliche Beurteilung der Belange der Landwirtschaft.....	19
7 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzungsplan unmaßstäblich genordet	3
Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP (genordet)	4
Abbildung 3: unmaßstäblicher Auszug aus der Raumnutzungskarte (genordet)	5
Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik, Regionalplan 2020	6
Abbildung 5: Biotopverbund trockene Standorte (Quelle: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/ ; zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert).....	9
Abbildung 6: Biotopverbund mittlerer Standorte mit Luftbild (Quelle: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/ ; zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert).....	9
Abbildung 7: Lage im Raum, Übersicht zur Erschließung.....	10
Abbildung 8: Auszug aus der 6. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)	11
Abbildung 9: Auszug aus der Schätzungskarte aus dem Jahre 2022 (unmaßstäblich)	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Lageplan Bodenschätzung	Maßstab 1:5.000
----------	-------------------------	-----------------

1 Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene sieht die Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg“, auf der Gemarkung Ulrichsberg. Im Bebauungsplan wird die Nutzung der Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 teilweise der Flur 0 der Gemarkung Kupferzell zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Teilortes Ulrichsberg der Gemeinde Kupferzell und liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Künzelsau. Die Planfläche liegt auf Gemarkung Kupferzell und umfasst die Flurstücke 1627 und 1630 vollständig sowie das Flurstück 1628 (Weg) teilweise (siehe Abbildung 1). Das Plangebiet weist derzeit Ackerflächen auf. Nur im Süden der östlichen Teilfläche sind Grünflächen ausgebildet. Mittig der beiden Teilflächen verläuft ein landwirtschaftlicher Weg (Flurstück 1628), welcher als solcher erhalten bleibt. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 11,55 ha.



Abbildung 1: Abgrenzungsplan unmaßstäblich genordet

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Die Gemeinde Kupferzell bildet zusammen mit der Stadt Neuenstein und der Stadt Waldenburg den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) „Hohenloher Ebene“. Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (4. Änderung der 4. Fortschreibung). Einen Auszug des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 2 dargestellt. Derzeit weist der Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche aus, was der derzeitigen Nutzung entspricht, jedoch nicht der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Flächennutzungsplan ist daher zum Bebauungsplanverfahren anzupassen bzw. zu ändern.



Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug der 4. Änderung der 4. Fortschreibung FNP (genordet)

1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat	am:	28.11.2022
ortsüblich bekannt gemacht am	am:	01.12.2023
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit	vom:	04.12.2023
	bis:	15.01.2024
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit	vom:	04.12.2023
	bis:	15.01.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom:	
	bis:	
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	vom:	
	bis:	
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat	am:	
Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Hohenlohekreis	am:	
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB.:	am:	

2 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im aktuellen Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Entsprechend der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ (siehe Abbildung 3) liegt das Plangebiet im regionalen Grünzug (VRG) und teilweise in einem Wasserschutzgebiet. Anderweitige Flächennutzungen grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an. Die Vorgaben der Regionalplanung sind damit durch die Planung betroffen.



Abbildung 3: unmaßstäblicher Auszug aus der Raumnutzungskarte (genordet)

In der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom April 2010 ist das Plangebiet nicht als Standort für eine Photovoltaikanlage ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

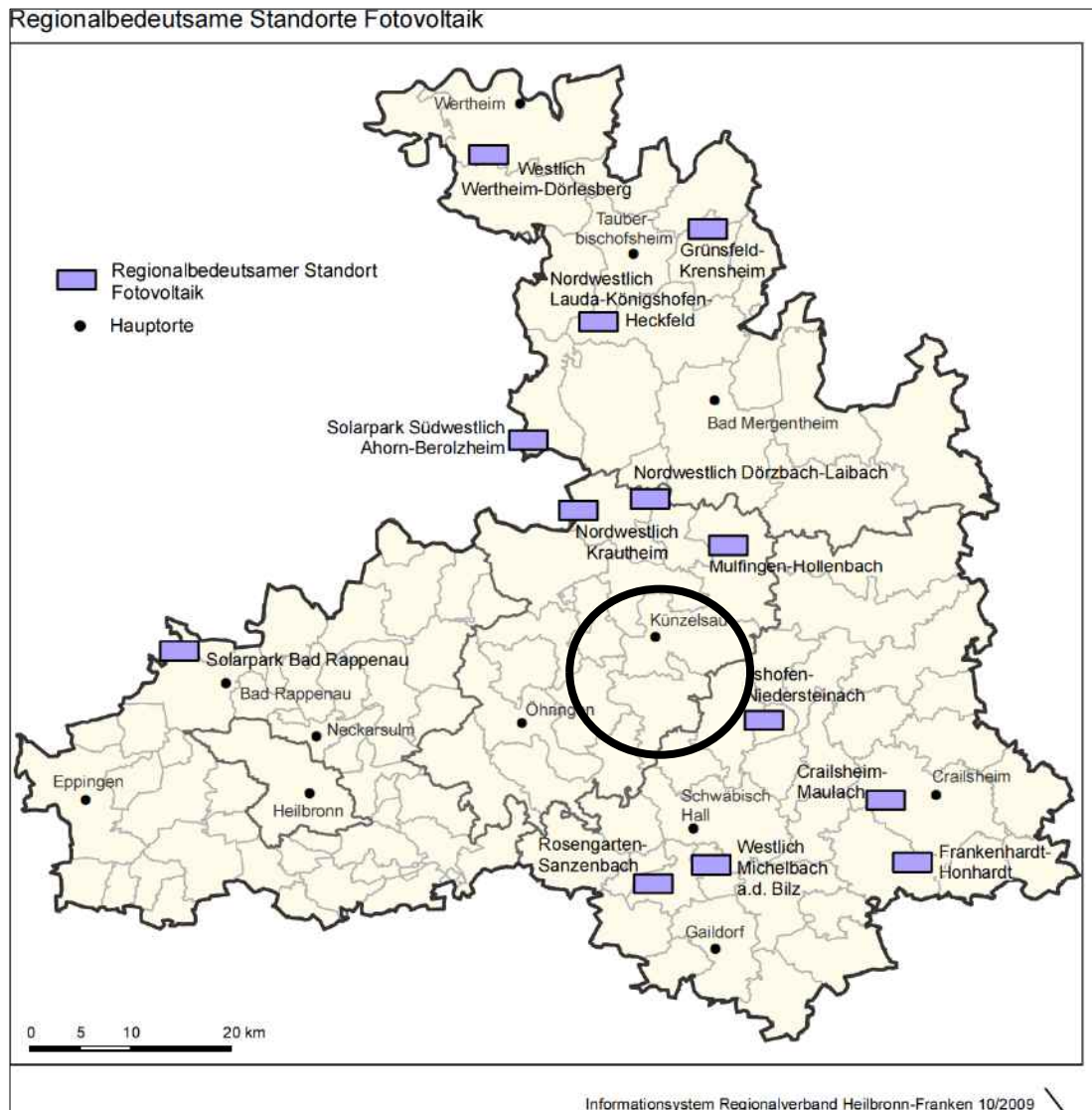


Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik, Regionalplan 2020

Bislang konnten nur PV-Anlagen bis zu einer Größe von 5 ha im Bereich eines Regionalen Grünzuges entwickelt werden. Dies war nur möglich, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Wurden die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, war bislang für PV-Anlagen > 5 ha ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Dies hat sich mit dem Beschluss des Landes den Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie zu forcieren grundlegend geändert. Es sind dabei zwei Verfahren des Regionalverbandes zu berücksichtigen: das 20. Regionalplanänderungsverfahren (Satzungsbeschluss am 20.10.2023) sowie die Teilfortschreibung des Regionalverbandes Solarenergie im Zuge der Planungsoffensive Erneuerbare Energien. Die sich daraus ergebenden Änderungen werden nachfolgend beschrieben:

1. 20. Regionalplanänderungsverfahren – Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen

Gemäß einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Dr. Kist (Regionalverband Heilbronn Franken) im September 2022 läuft derzeit das 20. Regionalplanänderungsverfahren – Ausweisung von weiteren

Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1. Dieses Änderungsverfahren enthält die pauschale Anhebung des Flächenwertes von 5 ha auf 10 ha. Durch diese Änderung, deren Beschluss Ende 2023 erwartet wird, könnten somit PV-Anlagen bis 10 ha im Bereich eines regionalen Grünzugs entwickelt werden, wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Eine weitere Änderung des Regionalplans ist in diesen Fällen somit nicht mehr erforderlich. Formal ist für die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne und für den Planbeschluss des FNP der Beschluss der 20. Regionalplanänderung abzuwarten. Die Satzung der 20. Regionalplanänderung wurde am 20.10.2023 beschlossen.

Gemäß einem Telefonat am 21.11.2023 mit dem Regionalverband (Herrn Dr. Kist) ist jedoch der Solarpark Ulrichsberg in der am 20.10.2023 beschlossenen 20. Regionalplanänderung nicht als Vorbehaltsgebiet aufgenommen worden, da die Fläche zu spät gemeldet wurde. Somit gelten für den Solarpark Ulrichsberg aktuell nur die Anpassung der Ausnahmeregelung für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug (Erhöhung von 5 ha auf 10 ha). Mit einer Fläche von 11,5 ha liegt der Solarpark Ulrichsberg knapp über der Größenbegrenzung von nun 10 ha. Diese geringfügige Abweichung ist jedoch gemäß Auskunft des Regionalverbandes abwägbar bzw. tolerierbar. Anmerkung: die Größenbegrenzung entfällt nun bei der laufenden Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie (siehe unten). Zudem muss gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes die Erschließung der Fläche gesichert sein. Ein Vorhaben und Erschließungsplan liegt bereits vor. Damit kann nachgewiesen werden, dass die Erschließung der Sondergebietsfläche sichergestellt ist.

2. Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie i.Z. der Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energie soll der Ausbau der erneuerbaren Energie in Baden-Württemberg forciert werden. Im Zuge des oben genannten Änderungsverfahrens erhielt der Regionalverband am 22.08.2023 eine Stellungnahme des MLW Baden-Württemberg, dass *„Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden [sollen]“*.

Die Stellungnahme des MLW fordert, dass Regionale Grünzüge im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Als möglich erachtet wird nur noch der Schutz bestimmter Bereiche, bei denen jeweils konkrete hochrangige Belange vorgetragen werden, die dem grundsätzlichen Abwägungsvorrang, den § 2 EEG für die Erneuerbaren vorsieht, entgegengehalten werden können.

Diese Forderung wird jedoch durch das oben genannte 20. Regionalplanänderungsverfahren nicht gebührend berücksichtigt. Insbesondere durch die Stellungnahme des MLW wird deutlich, dass es nicht mehr möglich ist, die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV im Regionalen Grünzug aus der 20. Änderung des Regionalplans in der Teilfortschreibung Solar beizubehalten bzw. nur geringfügig anzupassen. Es musste das Thema Öffnung der Regionalen Grünzüge in die Teilfortschreibung des Regionalplanes Solarenergie neu formuliert werden.

Der Planungsausschuss hat daher am 20.10.2023 beschlossen, die vom Land geforderte weitergehende Öffnung der Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung Solarenergie zu vollziehen. Nach diesem Beschluss sollen FFPV-Projekte im Regionalen Grünzug künftig

grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Weiterhin wird die geplante FFPV-Anlage Solarpark Ulrichsberg im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie nach Rücksprache mit dem Regionalverband derzeit geprüft. Eine Aufnahme der Fläche in die Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie ist nach Prüfung der beiden oben genannten Kriterien durch den Regionalverband sehr wahrscheinlich. Somit wäre nach Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplanes Solarenergie das Vorhaben mit den Zielen der Regionalplanung konform.

Fazit aktuelle politische Vorgaben bezüglich der Lage von FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug:

1. Freiflächen-PV-Projekte im Regionalen Grünzug sollen künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume).
2. Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Nachfolgend werden die beiden noch zur Überprüfung relevanten Kriterien gutachterlicherseits vorab überprüft. Bei dieser Überprüfung wird auch die Lage im Wasserschutzgebiet mit bewertet.

Überprüfung des Solarpark Ulrichsberg nach den aktuellen Vorgaben der Regionalplanung:

A: Überprüfung Qualität der landwirtschaftlichen Böden

Die Flurbilanz 2022 und der Flächenbilanz wurden am 23.11.2023 bei der LEL abgefragt. Gemäß der Flächenbilanzkarte der LEL befinden sich im Bereich der Planung Vorrangflächen der Stufe 2. Zudem ist in diesem Bereich in der Flurbilanz 2022 eine Vorrangflur ausgewiesen.

Im Plangebiet befinden sich somit keine besten landwirtschaftliche Böden gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes (siehe Ziffer 1. oben „Fazit aktuelle politische Vorgaben“). Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu der Vorgabe, dass das Vorhaben gleichzeitig in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1 liegen muss, um den Zielen der Raumordnung zu widersprechen.

B: Überprüfung Biotopverbund:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Biotopverbunds für mittlere Standorte im Suchraum 1.000 m und im Biotopverbund für trockene Standorte im Suchraum 500 m und im Kernraum (siehe Abbildung 5 und 6). Entlang der Vorhabenfläche sind Pflanzgebotsflächen angeordnet. Aufgrund der kleinflächigen randlichen Betroffenheit der beiden Biotopverbundflächen, welcher sich noch weitläufig nach Südwesten (trockene Standorte) und nach Südosten (mittlere Standorte) erstrecken, werden erhebliche Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund nicht angenommen. Bei Betrachtung des Luftbildes wird ersichtlich, dass keine Barrierewirkung durch das Vorhaben hervorgerufen wird und die Biotopverbundsysteme nicht zerschnitten werden. Die randlichen Pflanzgebotsflächen (pfg 1 bis pfg 3) tragen zum Erhalt des bestehenden Biotopverbunds bei. Erhebliche

Auswirkungen auf den Biotopverbund mittlerer und trockener Standorte durch die Planung können somit nicht angenommen werden.

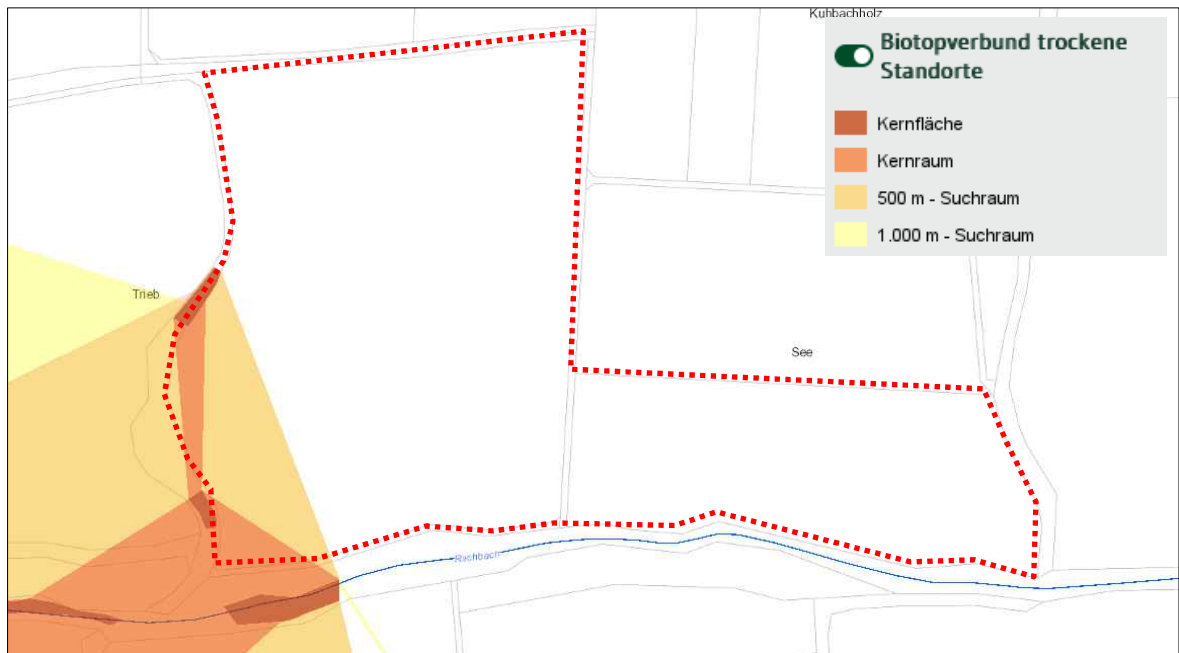


Abbildung 5: Biotopverbund trockene Standorte (Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>;
zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert)



Abbildung 6: Biotopverbund mittlerer Standorte mit Luftbild (Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>;
zuletzt geprüft am 05.07.2023; verändert)

Weiterhin befindet sich das Teilgebiet teilweise innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes - Zone III. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in einer Trinkwasserschutzzone III unbedenklich, weil der Versiegelungsgrad zu vernachlässigen ist und von den Anlagen keine schädlichen Auswaschungen zu erwarten sind, die die Ziele zur Sicherung der Trinkwasservorkommen entgegenstehen würden.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Öffnung der Regionalen Grünzüge, dem Wegfall der Größenbegrenzung und nach Überprüfung der noch beiden übrigen zu prüfenden Merkmale gemäß den Vorgaben der im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Einer Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Regionalen Grünzuges steht nichts entgegen. Insbesondere dann nicht, wenn die Fläche in die Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie aufgenommen wird.

2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Gemäß des EEG wird eine Einspeisevergütung gewährt, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und dieser nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist. Die Einspeisemöglichkeiten und die Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die B19, über den Teilort Rechbach über die Gemeindestraßen und die daran anschließenden befestigten landwirtschaftlichen Wege (siehe Abbildung 7). An beide Teilflächen im Westen und Osten grenzen befestigte landwirtschaftliche Wege an, die zum Anfahren des Plangebiets genutzt werden können. Durch das Plangebiet verlaufen zwei Mittelspannungsleitungen (20 kV), die sich im Südwesten des Geltungsbereiches treffen. Es besteht die Möglichkeit den durch die Solarmodule gewonnenen Strom in dieses Netz einzuspeisen. Weiterhin liegt bereits ein Vorhaben- und Erschließungsplan der GP Joule vor. Durch diesen Plan kann nachgewiesen werden, dass die Erschließung der Sondergebietsfläche gesichert ist.

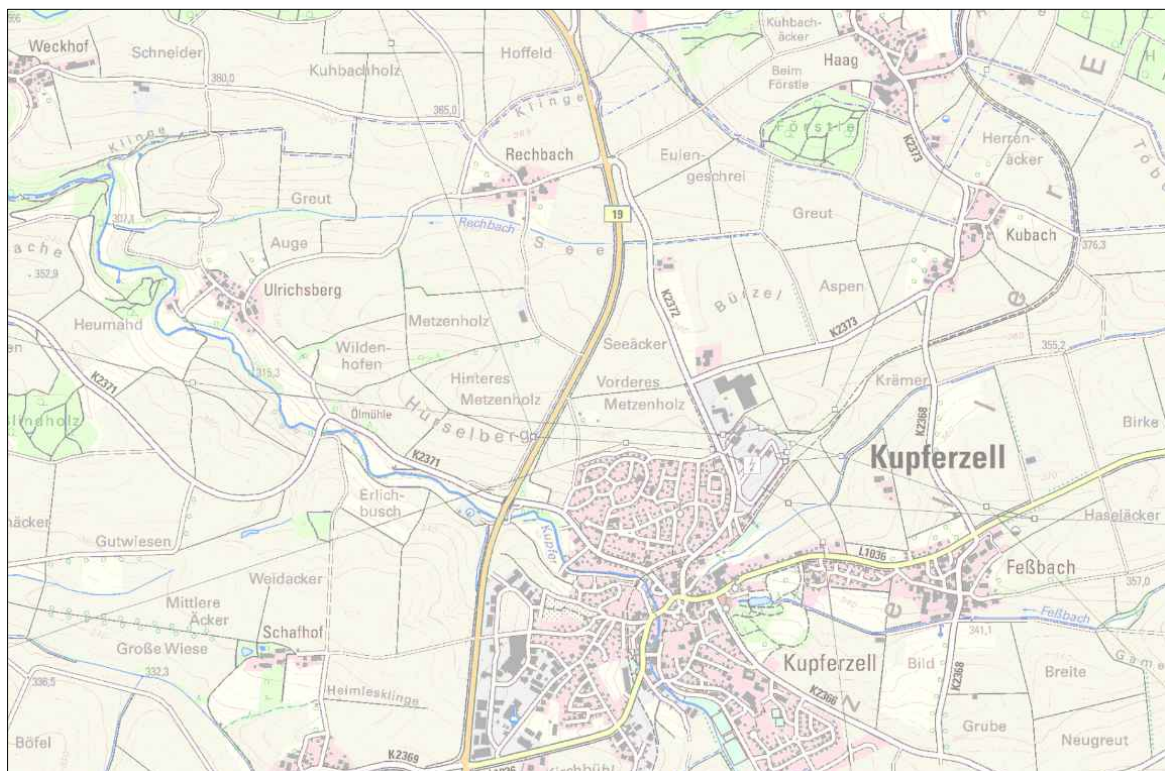


Abbildung 7: Lage im Raum, Übersicht zur Erschließung

3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV)

3.1 Planung und Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist nur möglich, wenn auch der Flächennutzungsplan geändert wird, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

In der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ulrichsberg, Kupferzell als Sonderbaufläche ausgewiesen (siehe Abbildung 8). Im Bebauungsplan „Solarpark Ulrichsberg“ werden die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (Mahd und / oder Beweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen aus diesem Grund dauerhaft als extensives Grünland angelegt werden.

Die bisherige Nutzung als reine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht länger vorgesehen. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan sollen eine eindeutige rechtliche Grundlage schaffen, um die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Ziele der Bauleitplanung liegen in der Erzeugung erneuerbarer Energien in einer Zeit des Klimawandels und steigender Energiepreise. Der Bebauungsplan leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

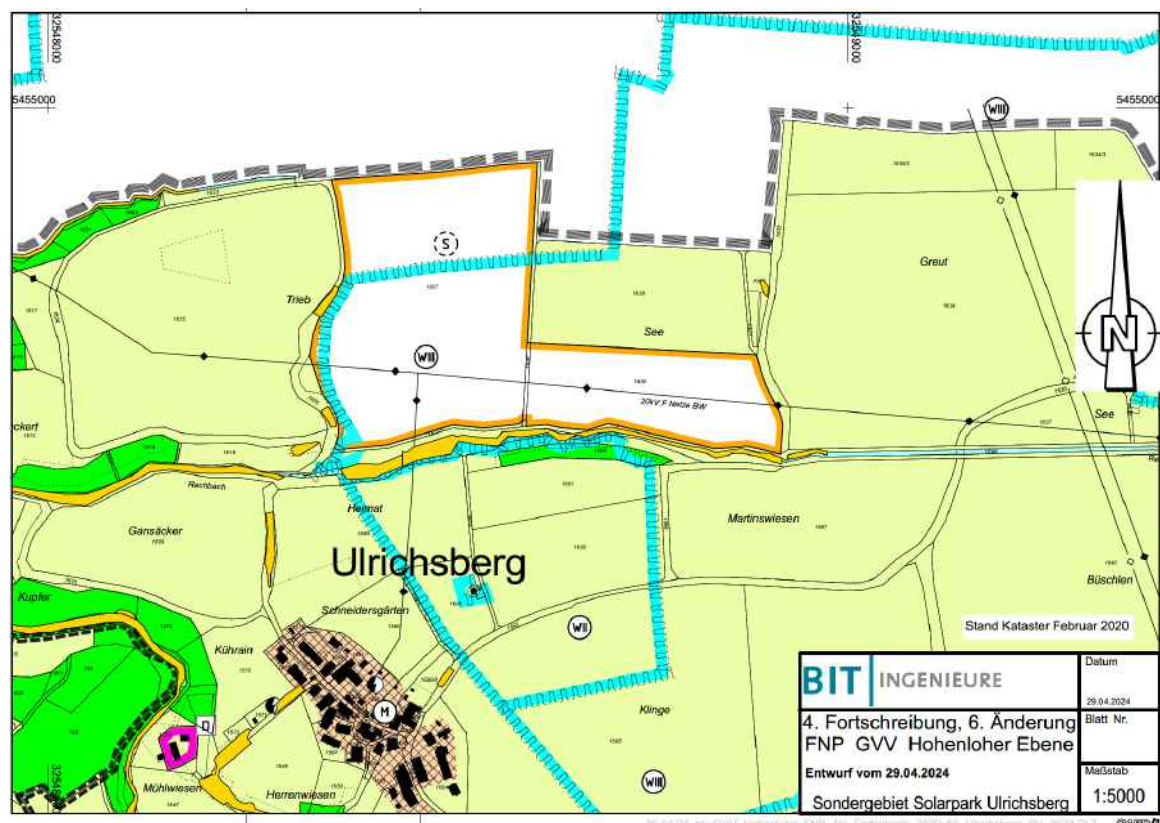


Abbildung 8: Auszug aus der 6. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten, der Unterwuchs entspricht extensiv genutztem Grünland. Um die Versiegelung zusätzlich zu minimieren sind Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen. Im Plangebiet anfallender Niederschlag kann aufgrund der Bauweise der Anlage mit dem geringen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets versickern, eine Verunreinigung ist nicht zu erwarten. Die Module werden im Rammverfahren erstellt.

Das geplante Bauvorhaben ist bereits durch die bestehenden und geplanten umliegenden Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Höhe beschränkt.

Um Belastungen von Regenwasser von vorneherein zu vermeiden ist bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

4 Umweltbericht und Grünordnung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel wird verzichtet.

Ein Umweltbericht wird zum Bebauungsplanentwurf erstellt und wird dann als Anlage 1 dem Bebauungsplan beigelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird bezüglich der Umweltauswirkungen auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Der Umweltbericht wird derzeit erstellt und wird zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen.

5 Europäischer Artenschutz

Neben der Erstellung eines Umweltberichtes ist ebenso der besondere Artenschutz zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Plangebiet liegen vor. Dem Bebauungsplan wurde diese als Anlage 2 mit Stand vom 20.03.2024 beigelegt. Diese liegt ebenso der Flächennutzungsplanänderung als Anlage 2 bei. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben, welche im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und in Form der Maßnahmenfestsetzung bzw. in Form von vertraglichen Regelungen zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde Kupferzell beachtet wurden.

Habitatpotentialanalyse:

Die Habitatpotentialanalyse ergab Habitatpotentiale für Vögel.

Holzbewohnenden Käfer: Holzbewohnende Käfer konnten nicht nachgewiesen werden.

Reptilien: Die Rechbachaue entlang des Plangebiets ist zu schattig für die heimischen Reptilienarten, Versteckmöglichkeiten sind kaum vorhanden. Habitatpotential für die Zauneidechse besteht in einer inselartigen Struktur an der Wegböschung des Feldwegs entlang Flst. 1627

Haselmaus: Habitatpotential für die Haselmaus könnte allenfalls in den Ufergehölzen des Rechbachs vorhanden sein. Eingriffe in die Ufergehölze sind nicht vorgesehen. Da in die Ufergehölze auf der Nordseite des Rechbachs eher kühl und schattig sind, und zudem eher wenig von der Haselmaus bevorzugte Straucharten aufweisen, konnte auf eine Bestandsaufnahme der Haselmaus verzichtet werden.

Amphibien: Einziges potenzielles Laichgewässer im Gebiet ist der Rechbach. An geeigneten Stellen könnte der Grasfrosch ablaichen. Vorkommen des Feuersalamanders sind zwar nicht völlig auszuschließen, aber aufgrund der ackerbaulichen Nutzung des Umlands wenig wahrscheinlich. Die Rechbachaue ist Wanderkorridor für lokale Amphibienarten, insbesondere für den Grasfrosch und die Erdkröte.

Fledermäuse: Im Plangebiet befinden sich keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere. Die Aue des Rechbachs und dessen Ufergehölze sind wertvolle Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse. Die Wertigkeit dieser Strukturen gilt für alle im Gebiet vorhandenen Fledermausarten. Eine Bestandsaufnahme erschien nicht erforderlich. Die Wirkung des Vorhabens auf die Fledermausfauna ist dennoch zu herauszuarbeiten.

Tagfalter: In den Ackerflächen des Plangebiets besteht kein Habitatpotenzial für geschützte Schmetterlingsarten. Auch angrenzend sind Vorkommen unwahrscheinlich, da es sich entweder um Ackerbrache oder artenarmes Grünland handelt.

Totholzkäfer: Vorkommen von Totholzkäfern sind mangels geeigneter Bäume im Gebiet nicht möglich.

Leitstruktur und Wanderkorridor: Das Plangebiet stellt in Kombination mit der Rechbachaue einen wichtigen Korridor für Wanderungen von Wildtieren dar, u.a. von Rehwild. Die Wirkung der Planung auf Wildtiere ist abzuarbeiten.

Aufgrund der Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse war nur eine Bestandsaufnahme für Vögel nötig.

Wirkungen des Vorhabens:

Durch das Vorhaben können Fledermäuse, Vögel und Wildtiere betroffen werden. Die Prüfung der Betroffenheit von besonders und/oder streng geschützten Arten ist in Kapitel 6 der saP abgeprüft worden. Näheres hierzu ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Durch den Bau der FFPV-Anlage geht ein Brutplatz der Feldlerche verloren. Der Lebensraumverlust ist auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahmen:

- o V1 - Zeitfenster für den Beginn der Bauzeit: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. So kann verhindert werden, dass Offenlandbrüter eine Brut beginnen und durch die Bautätigkeit vergrämt werden, womit die Brut verlorenginge (Tötungsverbot).

Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Fachperson durchzuführen und das Plangebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen.

oV2 - Begrenzung des Baufelds: Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes. Insbesondere keine Einrichtungsflächen in der Rechbachaue. Ein Abstand von 20 m zu den Ufergehölzen des Rechbachs ist zwingend einzuhalten.

oV3 - Vermeidung von Kulissenbildung im Umfeld der PV-Anlagen: Um auf den an die Fotovoltaikanlagen angrenzenden Ackerflächen die Eigenschaft eines Bruthabitats für Offenlandbrüter auch zukünftig zu erhalten, wird auf eine Eingrünung des Betriebsgeländes mit hochwüchsigen Sträuchern und Bäumen verzichtet.

oV4 - Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Wildtieren entlang wichtiger Habitats und Leitstrukturen: Zur Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Wildtieren in ihren essenziellen Teilhabitats wird zwischen Einzäunung der FPV-Anlage und den Ufergehölzen des Rechbachs ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten.

- **Kompensationsmaßnahmen**

oA1: Schaffung von Ersatzbruthabitats für die Feldlerche: Für den Verlust von einem Brutpaar der Feldlerche sind 0,15 ha Blühstreifen (Ackerbrachen) auf einer Fläche von 5 ha anzulegen. Die Blühbrachen sind wie folgt anzulegen: Die Anlage von Blühbrachen auf Äckern kann sowohl am Rand einer Ackerfläche (als Ackerrandstreifen), als auch im Acker selbst erfolgen. Bevorzugt sollten die Brachen in Bereichen angelegt werden, die bisher wenig von Feldlerchen besiedelt sind, aber eine prinzipielle Eignung aufweisen.

Notwendig sind Entwicklung, Erhalt und Pflege von mehrjährigen (2-6 Jahre) blüten- und nektarreichen Buntbrachen im Ausmaß von jeweils mindestens 10 m Breite und 100 – 250 m Länge. Die Aussaat erfolgt möglichst im eingriffsnahen Umfeld auf 3% der für die Kompensation notwendigen 5 ha, also auf einer Fläche von 0,15 ha. Der 10 m breite Brachestreifen gliedert sich in 8 m Blühbrache und 2 m Schwarzbrache.

Es erfolgt die Einsaat einer Saatmischung aus mehrjährigen Wildkräutern, ausdauernden Kräutern und Stauden (z.B. 'Blühende Landschaft – mehrjährig, Saatmischung 23 – Rieger & Hofmann', Lebensraum I[®] Fa. Saaten-Zeller). Es ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die Ansaatstärke sollte nicht zu dicht sein, um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Bei einer dichten Ansaat kann durch nachträgliche Bearbeitung ein lückiger Bestand entwickelt werden.

Die Abgrenzungen der Brachestreifen sind an den Ecken durch Pfosten zu kennzeichnen.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden, die Kalkung und Düngung, die Anlage von Mieten, die Ablagerung von Mist oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen ist auf den Blühbrachen nicht zulässig.

- Monitoringmaßnahme

o M1 Monitoring der Maßnahme A1: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche: Zur Dokumentation des Erfolgs der Kompensationsmaßnahme K1 erfolgen Bestandsaufnahmen der Feldlerche im Bereich der Kompensationsflächen. Zuvor ist im weiteren Umfeld der als Kompensationsflächen definierten Flurstücke eine Nullkartierung durchzuführen. Die Untersuchungen erfolgen im Jahr der Anlage von Blühbrachen, im Folgejahr, sowie fünf Jahre nach Anlage der Blühbrachen jeweils an drei Terminen zur Zeit der Erstbrut. Sollte die Ansiedlung von 1 zusätzlichen Brutpaar der Feldlerche nicht gelingen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Maßnahmen können in der Anlage von Lerchenfenstern auf ausgewählten Ackerstandorten der weiteren Umgebung bestehen.

Zusammenfassung Artenschutzbeitrag:

Zur Klärung des Sachverhalts, ob europäisch geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sein können, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Potenzialanalyse für Habitats geschützter Tierarten
- Bestandsaufnahme der Vögel

Für folgende Arten sind Maßnahmen in der Planung vorzusehen:

- Brutvögel: Beschränkung des Baubeginns (Vermeidungsmaßnahme V1)
- Brutvögel: Begrenzung des Baufelds (Vermeidungsmaßnahme V2);
- Brutvögel: Vermeidung von Kulissenbildung (Vermeidungsmaßnahme V3).
- Brutvögel: Schaffung von Ersatzbruthabitats für die Feldlerche (Kompensationsmaßnahme K1)
- Feldlerche: Monitoring Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen (Monitoringmaßnahme M1)
- Fledermäuse und Wildtierarten: Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Wildtieren entlang wichtiger Habitats und Leitstrukturen (Verminderungsmaßnahme V4)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung, und Kompensation von Eingriffen, sowie zum Monitoring der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen, wird das Vorhaben der Firma GP JOULE Projects GmbH & CO. KG, 25821 Reußenköge, bei Kupferzell-Ulrichsberg als mit den Zielen des Naturschutzes (§19, § 44 BNatSchG) vereinbar angesehen.

6 Belange der Landwirtschaft

6.1 Bodenschätzungsdaten 2022

Die Bodenschätzungsdaten wurden bei der Gemeinde Kupferzell erhoben. Dies stellte BIT Ingenieure die Bodenschätzungskarte (2022) des Landratsamtes für die Gemeinde Kupferzell im Maßstab 1:15.000 zur Verfügung. Es wurde aus dem Lageplan des Landratsamtes auszugsweise ein Lageplan zu den im Plangebiet vorkommenden Bodenschätzungsdaten erstellt. Siehe Anlage 1 zur Begründung und nachfolgende Abbildung 9.

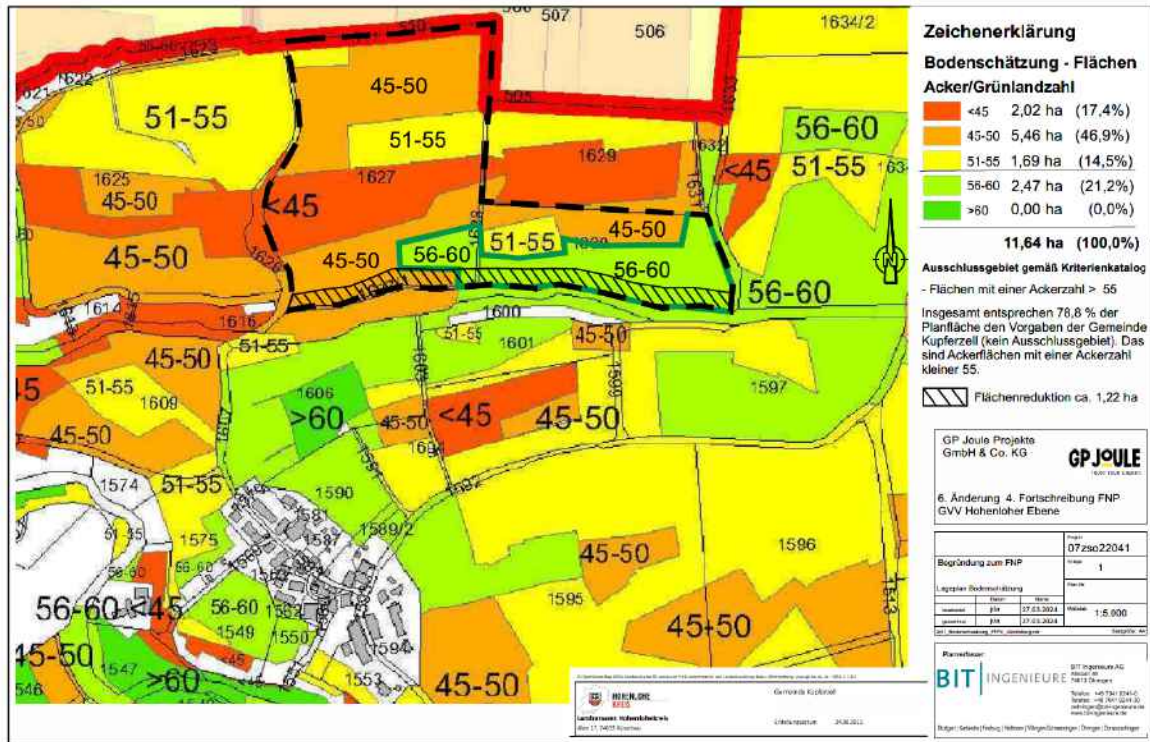


Abbildung 9: Auszug aus der Schätzungskarte aus dem Jahre 2022 (unmaßstäblich)

Innerhalb des abgrenzten Plangebietes befinden sich Böden mit einer Ackerzahl/Grünlandzahl von < 56 im Umfang von 9,17 ha. Der Anteil der Böden mit einer Ackerzahl < 56 beträgt somit ca. 78,8%. Nur im südwestlichen Bereich des Plangebietes kommen Böden mit einer Ackerzahl/Grünlandzahl von 56-60 im Umfang von 2,47 ha vor. Der Anteil der Böden mit einer Ackerzahl von 56-60 beträgt somit ca. 21,2%. Das Plangebiet gliedert sich bezüglich der Wertigkeit der Böden gemäß der Bodenschätzung 2022 wie folgt:

Acker/Grünlandzahl	Fläche	Prozentanteil Plangebiet
Ackerzahl/Grünlandzahl < 45	2,02 ha	17,3%
Ackerzahl/Grünlandzahl 45 - 50	5,46 ha	46,9%
Ackerzahl/Grünlandzahl 51 – 55	1,69 ha	14,5%
Ackerzahl/Grünlandzahl 56 – 60	2,47 ha	21,2%
Ackerzahl/Grünlandzahl >60	0 ha	0%
Summe AZ/GZ < 56	9,17 ha	78,8%
Summe AZ/GZ >55	2,47 ha	21,2%
Gesamtsumme	11,64 ha	100,0%

6.2 Beurteilung der Belange der Landwirtschaft

6.2.1 Vorbemerkungen

Bislang wurden die landwirtschaftlichen Belange auf Grundlage der Wirtschaftsfunktionenkarte und der Flächenbilanzkarte beurteilt. Diese Daten sind inzwischen überholt.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange ist aktuell die Flurbilanz 2022 anzuwenden. Die Flurbilanz 2022 grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Sie hat mittlerweile sukzessive die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzt.

Die Standorteignungskartierung der Flurbilanz 2022 stützt sich auf die VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022. Die Standorteignungskartierung der Flurbilanz ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte aus dem Jahre 2006 und spiegelt die landwirtschaftliche Nutzung und Wertigkeit wider. Die Flächenbilanzkarte ist ebenso überholt, da die Daten in die Flurbilanz 2022 eingeflossen sind.

Die weiterentwickelte Flurbilanz (Standorteignungskartierung) wird die bestehende Flurbilanz sukzessive ersetzen. Diese ist derzeit in Bearbeitung.

Weiterhin wird derzeit die Bodenpotentialkarte erstellt. Diese ersetzt die ehemalige Flächenbilanzkarte. Die Bodenpotenzialkarte gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen. Sie baut auf den amtlichen Flurstücksgrenzen auf und integriert die Schätzwerte der Bodenschätzung (Acker- bzw. Grünlandzahl). Soweit keine exakteren Bodenschätzungsdaten vorliegen, weist die Bodenpotenzialkarte bei Vorliegen mehrerer Schätzwerte für ein Flurstück einen flächengewichteten Mittelwert der Acker- bzw. Grünlandzahlen aus. Ergänzt wird die Bodenpotenzialkarte um eine lagerichtige Bewertung von Steillagen. Bezüglich der Verfügbarkeit der Bodenpotentialkarte gilt folgendes: „Die Daten der Bodenpotenzialkarte werden sukzessive landkreisweise im ESRI-Shape-Format als Zip-Datei zum Download angeboten. Wo bisher noch keine Daten der Bodenpotenzialkarte verfügbar sind, ist die Flächenbilanzkarte abrufbar.“

Aufgrund der VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022 ist die Grundlage für die Beurteilung der Landwirtschaft im Fluss und die entsprechenden Karten werden derzeit erstellt. Für den Hohenlohekreis liegt bislang nur die Flurbilanz 2022 vor. Die Standorteignungskartierung (erweiterte Flurbilanz) und die Bodenpotentialkarte konnte auf der Seite der LEL nicht gefunden werden. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Unterlagen für den Hohenlohekreis noch nicht vorliegen. Da die Bodenpotentialkarte noch nicht vorliegt wird weiterhin auf die Flächenbilanzkarte zurückgegriffen.

6.2.2 Flurbilanz 2022

Die Flurbilanz 2022 grenzt **landwirtschaftliche Vorrangfluren** ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Sie hat mittlerweile sukzessive die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzt.

Für die Erstellung der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen zu Fluren mit einer durchschnittlichen Größe von etwa 30 ha, mindestens 1 ha, zusammengefasst. Die Flurabgrenzung orientiert sich an den Hauptnutzungen Acker, Grünland und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein).

Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch Regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden.

In der aktuell rechtlich gültigen digitalen Flurbilanz 2022 ist Vorrangflur dargestellt. Dabei handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

6.2.3 Flächenbilanzkarte (neu: Bodenpotenzialkarte)

Die Bodenpotentialkarte liegt für den Hohenlohekreis nach Durchsicht der Daten auf der Seite der LEL noch nicht vor. Es wird daher hilfsweise weiterhin auf die Flächenbilanzkarte der LEL zurückgegriffen.

Die Flächenbilanz gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks. Sie differenziert nach landbauwürdigen, landbauproblematischen und nicht landbauwürdigen Flächen.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.

Die Flächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl) nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstückgenau bewertet. Ergänzend wird dabei auch die Hangneigung berücksichtigt, die dem Einsatz von Maschinen, Geräten und der Flächennutzung Grenzen setzt und damit den wirtschaftlichen Erfolg mitbestimmt.

Gemäß Abruf der Flächenbilanzdaten auf der Seite der LEL am 28.03.2024 ist im Bereich der Planung eine Vorrangfläche Stufe II dargestellt. Es handelt sich um landbauwürdige Flächen, mittlere Böden (Ackerzahl-/Grünlandzahl 35-59 mit geringer Hangneigung. Das heißt die Flurstücke haben eine mittlere Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit. Dies deckt sich auch mit den in Kapitel 6.1 aufgeführten Bodenschätzungsdaten.

6.2.4 Berücksichtigung der Belange Landwirtschaft im Regionalplan Solarenergie

Der Regionalplan Solarenergie wird derzeit fortgeschrieben. Der Planungsausschuss hat daher am 20.10.2023 beschlossen, die vom Land geforderte weitergehende Öffnung der Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Teilfortschreibung Solarenergie zu vollziehen.

Nach diesem Beschluss sollen FFPV-Projekte im Regionalen Grünzug künftig grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Bisherige Ausnahmevoraussetzungen wie eine Größenbegrenzung oder die Erforderlichkeit der Lage an einer Siedlung oder einer Infrastrukturachse sollen zukünftig entfallen.

Nimmt man das Kriterium Belange der Landwirtschaft für die Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen bei der Lage von FFPV im Grünzug auch als Kriterium für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange im Zuge der Flächennutzungsplanung ist folgendes anzusetzen:

„Die Belange der Landwirtschaft sind betroffen, wenn Projekte sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden befinden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1).“

6.2.5 Gutachterliche Beurteilung der Belange der Landwirtschaft

In der digitalen Flurbilanz 2022 ist Vorrangflur dargestellt. Dabei handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die eigentlich zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Gutachterlicherseits wird jedoch der Bau der Freiflächen-PV-Anlage auf den Ackerflächen in Ulrichsberg im Bereich der Vorrangflur ausfolgenden Gründen noch als vertretbar angesehen:

- Es handelt sich um landbauwürdige Flächen, mittlere Böden (Ackerzahl-/Grünlandzahl 35-59 mit geringer Hangneigung). Das heißt die Flurstücke habe eine mittlere Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit.
- die geplante FFPV-Anlage entspricht dem Kriterienkatalog der Gemeinde Kupferzell vom 21.09.2021. Gemäß diesem sind Flächen mit einer Ackerzahl größer als 55 Ausschlussgebiete. Im Bereich der Planung haben die Böden großflächig eine Ackerzahl von < 55. Nur im SW des Sondergebietes haben die Böden kleinflächig eine Ackerzahl von > 55 (Ackerzahl 56-60).
- Das Kriterium Belange der Landwirtschaft des Regionalverbandes für die Überprüfung der Zulässigkeit von FFPV in Grünzügen wird eingehalten. Anlagen erfüllen die Ausnahmevoraussetzungen nur dann nicht, wenn das Vorhaben gleichzeitig in der Vorrangflur sowie in einer Vorrangfläche Stufe 1 liegt. Im Falle des Vorhabens in Ulrichsberg trifft dieses Merkmal nicht zu. Aufgrund der nur mittleren Ertragsfähigkeit der Flurstücke wird daher der Bau der FFPV-Anlage trotz Lage in einer Vorrangflur als vertretbar angesehen.
- Nutzung als Solarpark ist zeitlich begrenzt. Die Freiflächen PV-Anlage ist nach Ablauf der Frist wieder zurückzubauen. Die Fläche steht dann wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.
- die beiden Besitzer der Flurstücke erhalten von dem Vorhabensträger eine Mindestpacht sowie einen prozentualen Anteil am Stromertrag. Dies trägt zur finanziellen Absicherung und Existenzsicherung der beiden landwirtschaftlichen Betriebe bei.
- Flächenreduzierung am südliche Gebietsrand (Abstand zu Rechbach 20 m).
- der Bau der FFPV-Anlage ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende in Baden-Württemberg

7 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet (siehe Kapitel 4), jedoch sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, die einen anderen räumlichen Maßstab betrachtet, eine Alternativenprüfung vorgenommen und somit die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden.

Werden Bauleitpläne für FFPV aufgestellt, ist bei der Standortauswahl zu berücksichtigen, ob entgegenstehende Ziele der Raumordnung bestehen. Aufgrund der Größe des Vorhabens (11,55 ha), ist entsprechend der der 20. Regionalplanänderung eine Raumbedeutsamkeit (> 10 ha) für die geplante FFPV gegeben. Diese Flächenbegrenzung ist jedoch bei der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplan Solarenergie entfallen. Freiflächen PV-Anlagen sind nun grundsätzlich ohne Flächenbegrenzung innerhalb von Grünzügen möglich. Das Vorhaben ist gemäß diesen Vorgaben somit nicht mehr raumbedeutsam.

Zur Festlegung von Standorten im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene besteht die Möglichkeit die Lage der FFPV-Anlagen im Zuge eines Standortkonzeptes zu steuern. Ein gemeindeweites Standortkonzept des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene liegt nicht vor. Eine solche raumordnerische Steuerung würde sich vor allem für großflächige Anlagen eignen, die räumlich eine bedeutende Auswirkung auf das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft ausüben könnten. Ein gemeindeweites Standortkonzept sollte hierzu erarbeitet werden um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als relevanten Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB zu lenken und die Aufgabe der Gemeinden zum aktiven Klimaschutz gem. § 1a Abs. 5 BauGB wahrnehmen zu können und gleichzeitig die Harmonisierung der Ansiedlung von FFPV mit den städtebaulichen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der Größe der geplanten FFPV (Raumbedeutsamkeit > 10 ha) sollte im Weiteren nach den alten Vorgaben eigentlich das gesamte Gemeindegebiet auf konkrete Eignungskriterien hin untersucht werden. Auf dieses Vorgehen wird jedoch verzichtet, da in dem laufenden Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplan Solarenergie diese Flächenbegrenzung entfallen ist. Das Vorhaben ist aufgrund des Wegfalles der Größenbeschränkung somit nicht mehr raumbedeutsam. Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung sollen FFPV-Projekte künftig, auch innerhalb von Regionalen Grünzügen, grundsätzlich zulässig sein, es sei denn, die Projekte befinden sich auf den besten landwirtschaftlichen Böden (entscheidendes Merkmal ist hier die gleichzeitige Lage in der Vorrangflur sowie Vorrangfläche Stufe 1) oder in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Bereichen (Kernflächen und Kernräume). Diese beiden Merkmale wurden im vorliegenden Bericht überprüft. Beide Merkmale werden von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Die Flurbilanz 2022 ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte. Deshalb wurden die bereits verfügbaren Daten der Flurbilanz 2022 und der Flächenbilanz bei der LEL abgerufen. Ebenso geeignete Flächen sind schwierig im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene zu finden, da in Kupferzell gemäß der Abfrage der Flurbilanz 2022 bei der LEL Schwäbisch Gmünd 81 % der landwirtschaftlichen Fläche, in Neuenstein 86,7 % und in Waldenburg 23% der Vorrangflur angehören entsprechend der Flurbilanz Baden-Württemberg 2022. In Waldenburg beträgt der Anteil der Vorbehaltsflur I an der landwirtschaftlichen Fläche 61,8% und der Vorbehaltsflur II 14,0%. Die Grenz- und Untergrenzfluren machen nur 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche im gesamten Gebiet des GVV Hohenlohe aus. Wobei es in Kupferzell und Neuenstein selbst keine Grenzfluren und Untergrenzfluren gibt. Nur in Waldenburg kommen Grenzfluren und Untergrenzfluren vor. Der Anteil von Grenz- und Untergrenzflächen auf dem Gebiet Waldenburg beträgt ca 1,1 % an der landwirtschaftlichen Fläche. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind somit potenzielle Alternativflächen stark begrenzt und sind allenfalls in Waldenburg zu finden. Mit einer Bodenzahl von ca. 50 fällt gemäß der Flächenbilanzkarte der LEL das Plangebiet in die Kategorie „Vorrangfläche Stufe II“. Die Vorgaben

der Regionalplanung werden somit eingehalten. Denn gemäß den vorgesehen Merkmalen der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie muss der Standort nur eine Bedingung bezüglich der Qualität der landwirtschaftlichen Böden erfüllen: das Vorhaben darf nicht gleichzeitig in der Vorrangflur und in einer Vorrangfläche Stufe 1 liegen. Da dieses Kriterium eingehalten wird ist eine weitere Alternativenprüfung somit nicht notwendig.

Zudem kommt dem Plangebiet ein weiterer Vorteil zu, es ist verkehrstechnisch ausreichend erschlossen. Der westliche Teil der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über den westlich entlang des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt im Nordwesten. Der östliche Teil der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über den östlich entlang des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt im Nordosten. Diese beiden Wege können von der B19 aus über den Ort Rechbach angefahren werden. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Ein Vorhaben und Erschließungsplan liegt bereits vor. Durch diesen kann nachgewiesen werden, dass die Erschließung des Sondergebietes sichergestellt ist.

Nach § 2 EEG ist die Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Da sich die Fläche zur Erzeugung von Sonnenenergie eignet und allein aufgrund der verbreiteten landwirtschaftlichen Vorrangfluren im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene schwer zu finden sind, wird keine über das Gemeindegebiet ausgedehnte Alternativenprüfung vollzogen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht darüber hinaus die raumordnerische Steuerung zur Errichtung von FFPV als gewahrt an, da es sich aufgrund den geänderten rechtlichen Vorgaben im Land Baden-Württemberg (Wegfall der Flächenbegrenzung in der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie) um kein raumbedeutsames Vorhaben mehr handelt.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. agr. Joachim Dannecker

Öhringen, 29.04.2024

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de